



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Generalsekretär des Deutschen
Weinbauverbands
Herrn Dr. Rudolf Nickenig
Heussallee 26
53113 Bonn

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 – 3622/3188

FAX +49 (0)228 99 529 - 4432

E-MAIL 414@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 414-45009/0009

DATUM **31. März 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Nickenig,

für Ihre Schreiben vom 1. und 7. März 2017, mit denen Sie die Haltung des Deutschen Weinbauverbandes zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes darstellen, danke ich Ihnen.

Wie Sie wissen, waren Ihre Vorschläge zur Arbeitsweise und zum Aufbau der Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen („Schutzgemeinschaften“) Grundlage einer Diskussion mit den Berichterstattern der Koalitionsfraktionen zu o. g. Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22. März 2017 aufgrund eines Antrages der Koalitionsfraktionen entschieden hat, dass die ursprüngliche Ermächtigung des Regierungsentwurfs anstelle der Formulierung des Bundesrates wieder in den Gesetzentwurf aufgenommen wird. Dem hat sich der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung am 23. März 2017 angeschlossen. Diese Lösung hatten auch Sie bevorzugt, um regionale Besonderheiten auf Landesebene berücksichtigen zu können.

Aus rechtlichen Gründen war es nicht möglich, die von Ihnen und dem Deutschen Raiffeisenverband vorgeschlagene Formulierung in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist es nicht zulässig, vorzusehen, dass eine Schutzgemeinschaft ausschließlich aus Verbandsvertretern besteht. Dem stehe Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entgegen, nach der jede „interessierte

Gruppe von Erzeugern“ berechtigt ist, Anträge im Zusammenhang mit der Anerkennung oder Änderung von Produktspezifikationen geschützter Herkunftsbezeichnungen zu stellen.

Letztlich wird es aber Aufgabe der Länder sein, beim Erlass von Rechtsverordnungen zur näheren Ausgestaltung der Schutzgemeinschaften Vorschriften zu erlassen, die den regionalen Bedürfnissen am besten gerecht werden. Ich bin zuversichtlich, dass dabei darauf geachtet wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen so ausgestaltet werden, dass der organisatorische Aufwand vor Ort nicht zu groß werden wird.

Mit Ihrem Einverständnis erlaube ich mir, eine Kopie dieses Schreibens den Ländern zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

